

DIE GESETZE DES UNION-YACHT-CLUBS

1927

Vorbemerkung.

Die hier im Neudruck vorliegenden *Satzungen* des U. Y. C. wurden vom Kongreß am 13. Februar 1921 beschlossen und durch die ordentlichen Seglertage von 1922 und 1926 in einzelnen Punkten abgeändert.

An dem seit 1886 geltenden, für alle Zweigvereine gleichlautenden *Normalstatut* wurden von denselben Seglertagen Änderungen von geringerer Bedeutung vorgenommen.

Ganz neu gefaßt sind die Bestimmungen über die *Jugendabteilungen* und die Jugendlichen, die bisher geltenden standen mit den Vorschriften des Deutschen Seglerverbandes nicht im Einklang. Auf Grund der Erfahrungen, die man in einzelnen Zweigvereinen mit selbständigen Jugendabteilungen bereits gemacht hat, wurden die Bestimmungen vom Vorstand ausgearbeitet und vom Seglertag im Jahre 1926 angenommen.

Schon die *Segelordnung*, die im Jahre 1902 an die Stelle der alten Wettsegelbestimmung von 1888 getreten war, hatte sich nach Möglichkeit an die S.-O. des Deutschen Seglerverbandes angelehnt; seitdem der U. Y. C. dem Verbande angehört, gelten auch für ihn ausschließlich die vom Verband aufgestellten Yachtgebräuche und Wettsegelbestimmungen. Die hier aufgenommenen Vorschriften sind eine nur für Mitglieder des U. Y. C. geltende Ergänzung.

Der Vorstand hofft, die verschiedenen für den Union-Yacht-Club und seine Zweigvereine geltenden Bestimmungen hiemit in eine Form gebracht zu haben, die auf lange Zeit den Bedürfnissen unseres Vereinslebens entspricht.

Wien, im März 1927.

Für den Vorstand:
Der Präsident des U. Y. C.:
H. Frisch.

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *Frisch*

Inhalt

1. Satzungen des Union-Yacht-Clubs	5
2. Normalstatut der Zweigvereine	17
3. Bestimmungen über die Jugendabteilungen der Zweigvereine	27
4. Die Segelordnung	33

I.

SATZUNGEN DES UNION-YACHT-CLUBS

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *He*

§ 1.

Name und Sitz des Vereines.

Der Verein heißt „Union-Yacht-Club“ (U. Y. C.) und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2.

Zweck des Vereines.

Der Zweck des Vereines ist:

1. Die Aufstellung und Durchführung einheitlicher *Wettsegel-, Bau- und Vermessungsbestimmungen* für Rennbote und die Einführung einheitlicher *Yachtgebräuche*, insoweit hiefür nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Verbandes oder einer Landesvertretung eintritt.

2. Die Pflege des *Segelsportes* und die Förderung der gemeinsamen seglerischen Bestrebungen der Mitglieder des U. Y. C., sowie die Vermittlung des geselligen Verkehrs derselben untereinander.

3. Die Gründung von *Zweigvereinen* des U. Y. C. zur Schaffung örtlicher, die Ausübung des Segelsportes fördernder Einrichtungen und zur örtlichen Durchführung seglerischer Veranstaltungen, sowie die Aufrechterhaltung und Verbindung zwischen diesen Zweigvereinen.

Der Pflege des Segelsportes (Punkt 2) dient im einzelnen die Förderung:

- a) des Wettsegelns,
- b) des Jugendsegelns und
- c) des Motorbetriebes, insoweit er mit dem Segelsporte in unmittelbarem Zusammenhang steht (Hilfsmotorbetrieb, Schleppdienst, Nachrichtendienst, Rettungsdienst, Aufsieh-

§ 3.

Zweigvereine.

Zur Schaffung von örtlichen, die Ausübung des Segelsportes fördernden Einrichtungen sowie zur örtlichen Durchführung

seglerischer Veranstaltungen (§ 2, Punkt 3) bestehen Zweigvereine des U. Y. C.

An jedem österreichischen Binnengewässer darf in der Regel nur ein solcher Zweigverein bestehen.

Jeder Zweigverein führt die Flagge des U. Y. C. sowie die Bezeichnung „Union-Yacht-Club“ vor seinem eigenen Namen und hat das Recht, Vertreter in den Vorstand des U. Y. C. zu entsenden und Anträge am Seglertage zu stellen.

Jeder Zweigverein ist an die Satzungen und die Segelordnung des U. Y. C. gebunden. Er hat das vom U. Y. C. beschlossene Normalstatut als sein ausschließliches Vereinsstatut anzusehen.

Jeder Zweigverein hat dem Vorstände des U. Y. C. alle Veränderungen im Stande seiner Mitglieder und Fahrzeuge jeweils unverzüglich anzuzeigen und ihm seine Jahres- und Wettfahrtberichte regelmäßig einzusenden.

Yachten, die dem Oberbootsmann des U. Y. C. nicht gemeldet sind, gelten nicht als Yachten des U. Y. C.

§ 4.

Zulassung neuer Zweigvereine.

Über die Zulassung neuer Zweigvereine entscheidet der Vorstand des U. Y. C.; sie erfolgt in der Weise, daß im Vorstand sowohl über die einzelnen, dem aufzunehmenden Verein angehörenden Mitglieder, als auch über die Aufnahme des Vereines als solchen abgestimmt wird. Gegen einen abweislichen Bescheid steht die Berufung an den Seglertag offen.

§ 5.

Ausscheidung eines Zweigvereines.

Die Ausscheidung eines Zweigvereines ist auszusprechen:

- a) wenn er gegen die Satzungen des U. Y. C., gegen die Segelordnung oder gegen das Normalstatut des Zweigvereines gröblich verstößt,
- b) wenn er den Zwecken des U. Y. C. offenbar zuwiderhandelt,
- c) wenn er die Ehre der Flagge nicht wahrt.

Der Vorstand des U. Y. C. kann die Tätigkeit eines solchen Zweigvereines bis zum Zusammentritt des nächsten Seglertages zeitlich einstellen. Über die Ausscheidung entscheidet der Seglertag.

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *He*

Mit dem Tage des freiwilligen Austrittes oder der Ausscheidung eines Zweigvereines verliert derselbe das Recht, die Flagge und den Namen des U.Y.C. zu führen.

§ 6.

Vereinsjahr.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

§ 7.

Mitglieder.

Die Mitglieder des U.Y.C. sind:

- a) ausübende oder
- b) beitragsende oder
- c) Ehrenmitglieder des U.Y.C. oder eines Zweigvereines oder
- d) Jugendliche.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Aufnahme in den Zweigverein nach den Bestimmungen des Normalstatutes, beziehungsweise nach denen über die Jugendabteilungen der Zweigvereine.

Zum *Ehrenmitglied* des U.Y.C. kann jede Person ernannt werden, die sich um den Verein oder den Segelsport überhaupt besondere Verdienste erworben hat.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der Seglertag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der persönlich Anwesenden.

§ 8.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Den ausübenden Mitgliedern steht das Tragen der Vereinskleidung sowie das Führen der Vereinsflagge und des Vereinsstanders nach Maßgabe der Bestimmungen der Segelordnung zu. Sie haben Sitz und Stimme am Seglertage. Sie sind der Segelordnung unterworfen und zahlen eine Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag.

Die beitragsenden Mitglieder dürfen das vorgeschriebene Abzeichen tragen und zahlen einen Jahresbeitrag.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder.

Für die Jugendlichen und die Jugendabteilungen gelten besondere Bestimmungen.

§ 9.

Austritt der Mitglieder.

Der Austritt aus dem U.Y.C. erfolgt durch den Austritt aus den Zweigvereinen.

§ 10.

Ausschließung der Mitglieder.

Unbeschadet des Rechtes jedes Zweigvereines zur Ausschließung eines Mitgliedes kann auch seitens des U.Y.C. die Ausschließung eines Mitgliedes ausgesprochen werden:

- a) wegen unüberlegter Unternehmungen zu Wasser,
- b) wegen offenbarem Zuwiderhandeln gegen die Satzungen des U.Y.C. oder die Segelordnung,
- c) wegen eines gegen den seglerischen Gemeinsinn verstoßenen oder das Ansehen des Clubs schädigenden Benehmens,
- d) wegen einer unehrenhaften Handlung.

Über die Ausschließung entscheidet der Seglertag in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der persönlich Anwesenden.

Die Ausschließung hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in allen Zweigvereinen, denen der Ausgeschlossene zur Zeit angehört, zur Folge. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft im U.Y.C. durch Ausschließung aus einem Zweigverein (Normalstatut, § 13).

§ 11.

Geschäftsführung.

Der U.Y.C. erledigt seine Geschäfte durch den Vorstand, den Seglertag, die Ausschüsse und die Vermesser.

§ 12.

Der Vorstand.

Der Vorstand des U.Y.C. besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, den Obmännern der Zweigvereine und einer im folgenden näher bestimmten Anzahl von gewählten Vertretern der Zweigvereine.

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *He*

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden vom Seglertage in gesondertem Wahlgang mit Mehrheitsbeschluß gewählt. Die Wahl gilt auf zwei Jahre, beziehungsweise bis zum nächsten ordentlichen Seglertage.

Die Delegierten der Zweigvereine und ihre Ersatzmänner werden auf ein Jahr von einer Generalversammlung jedes einzelnen Zweigvereines bis auf Widerruf gewählt. Die Zahl der zu wählenden Vertreter ist von der Zahl der ausübenden Mitglieder der Zweigvereine abhängig; auf je 100 ausübende Mitglieder entfällt ein Vertreter, wobei das angefangene 100 für voll gilt. Die gewählten Vertreter und ihre Ersatzmänner sind bis längstens 1. Oktober des Jahres, in welchem der Seglertag einberufen wird, dem Vorstände des U. Y. C. schriftlich unter Angabe der Anschrift bekanntzugeben.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Oberbootsmann, den Schriftführer und den Säckelwart sowie deren Stellvertreter, wobei jedoch die beiden an Mitgliederzahl stärksten Zweigvereine den Anspruch darauf haben, daß jedem von ihnen einer der drei genannten Funktionäre entnommen werde.

§ 13.

Wirkungskreis des Vorstandes.

Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Seglertag vorbehalten sind.

Im besonderen obliegt ihm:

1. die Mitwirkung bei der Mitgliederaufnahme durch Abstimmung über jeden vorgeschlagenen Aufnahmebewerber (Normalstatut § 5);
2. die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse des Seglertages;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Genehmigung des Voranschlags und die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge in jenen Jahren, wo der ordentliche Seglertag nicht zusammentritt;
5. die Vorbereitung und Leitung der Seglertage;
6. die Handhabung der Segelordnung, im Bedarfsfalle deren Ergänzung mit der Wirksamkeit bis zum nächsten Seglertage (§ 17);

7. die Führung des Yachtverzeichnisses und die Behandlung der Meßbriefe;
8. die Erlassung von Bestimmungen über die Jugendabteilungen der Zweigvereine;
9. die Erlassung von Strafverfügungen (§ 18);
10. die Vertretung des Vereines nach außen und die Beschickung der auswärtigen Seglertagungen;
11. die Stellung von Anträgen bei einem übergeordneten Verband;
12. die Zulassung neuer Zweigvereine (§ 4);
13. die zeitliche Einstellung der Tätigkeit eines Zweigvereines (§ 5);
14. die Entscheidung über Berufungen gegen den Beschluß eines Zweigvereines auf Ausschließung eines Mitgliedes (Normalstatut § 13).

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme. Zur Aufnahme neuer Mitglieder (Ziffer 1), zur Zulassung neuer Zweigvereine (Ziffer 12) und zur Einstellung von Zweigvereinen (Ziffer 13) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 14.

Besondere Befugnisse und Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder, der Ausschüsse und der Vermesser.

Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und auf den Seglertagungen den Vorsitz. Er vertritt den Verein nach außen und unterzeichnet gemeinschaftlich mit dem Schriftführer alle Schriftstücke, die den Verein verpflichten oder an die Behörden gerichtet sind.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

Der Oberbootsmann führt das Yachtverzeichnis, überwacht die Yachtvermessung und nimmt die Einhaltung der Segelordnung wahr.

Der Schriftführer besorgt den Schriftenwechsel des Vereines, überwacht die Kanzlei, verfaßt die Sitzungsprotokolle und verwaltet die Urkundensammlung und die Vereinsbücherei.

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: Jhr

Der Säckelwart führt die Mitgliederliste im Einvernehmen mit dem Schriftführer, hebt die Mitgliedsbeiträge ein, leistet die bewilligten Zahlungen und verwaltet den Vereinssäckel.

Oberbootsmann, Schriftführer und Säckelwart werden durch ihre Stellvertreter unterstützt und im Verhinderungsfalle von ihnen vertreten.

Besondere Ausschüsse können bestellt werden:

- a) zur Behandlung der Aufnahmegesuche neu eintretender Mitglieder (Aufnahmeausschuß),
- b) zur Abgabe von Gutachten in allen Fragen der Segelordnung (technische Kommission),
- c) für das Jugendsegeln (Jugendausschuß).

In die technische Kommission und den Jugendausschuß können auch Personen berufen werden, die dem Vorstande nicht als Mitglieder angehören.

Als Vermesser kann jedermann bestellt beziehungsweise vorgeschlagen werden, der die nötige Eignung besitzt und verspricht, sich bei Ausübung seines Amtes an die gegebenen Dienstregeln zu halten.

§ 15.

Der Seglertag.

Die allgemeinen Mitgliederversammlungen des U. Y. C. sind entweder *ordentliche* oder *außerordentliche* Seglertage.

Der ordentliche Seglertag tritt alle zwei Jahre in der Regel im November oder Dezember zusammen.

Außerordentliche Seglertage finden statt:

- a) auf Beschluß des Vorstandes des U. Y. C.,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder.

Die Abhaltung des ordentlichen Seglertages ist mindestens vier Wochen, jene eines außerordentlichen Seglertages mindestens zwei Wochen früher unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der vorliegenden Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Anträge, die nicht mindestens acht Tage vor dem Seglertag beim Vorstand des U. Y. C. schriftlich eingebracht sind, dürfen nur dann zur Verhandlung zugelassen werden, wenn sich die Mehrzahl

der am Seglertage vertretenen Stimmen ohne vorangegangene Wechselrede für die Zulassung ausspricht.

Zur Beschlußfähigkeit muß wenigstens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein.

Für den Fall der Beschlußunfähigkeit der ersten Versammlung kann ein zweiter Seglertag — und zwar gleichzeitig mit dem ersten — ausgeschrieben werden, der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, jedoch nur in Ansehung der auf der Tagesordnung stehenden Anträge, beschlußfähig ist.

Der Seglertag beschließt, sofern in den Satzungen nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf abwesende Mitglieder vertreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

§ 16.

Wirkungskreis des Seglertages.

Dem Seglertag ist vorbehalten

1. die Aufstellung einheitlicher Wettsegel-, Bau- und Vermessungsbestimmungen für Rennbote und die Einführung einheitlicher Yachtgebräuche gemäß § 2, Ziffer 1;
2. die Beschlußfassung über den Eintritt des U. Y. C. in eine größere Seglervereinigung sowie über den Austritt aus einer solchen;
3. die Erlassung der Vorschriften über Flaggenführung, Vereinskleidung und Vereinsabzeichen;
4. die Erlassung von Richtlinien über die Errichtung von Jugendabteilungen der Zweigvereine und die Zulassung von Jugendlichen, sofern nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Verbandes oder einer Landesvertretung eintritt;
5. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung nach Anhörung des Gutachtens der vom Seglertag ernannten Rechnungsprüfer;
6. die Genehmigung des Voranschlages;
7. die Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge;

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *Her*

8. die Wahlen in den Vorstand des U. Y. C.;
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern des U. Y. C.;
10. die Entscheidung über Berufung wegen Nichtzulassung eines neuen Zweigvereines durch den Vorstand des U. Y. C.;
11. die Entscheidung über Berufung gegen Strafverfügungen des Vorstandes des U. Y. C.;
12. die Ausschließung eines Mitgliedes des U. Y. C.;
13. die Ausscheidung eines Zweigvereines;
14. die Änderung der Satzungen des U. Y. C.;
15. die Auflösung des U. Y. C.

§ 17.

Die Segelordnung.

Die Wettsegel-, Bau- und Vermessungsbestimmungen, die Yachtgebräuche, die Vorschriften über Flaggenführung, das Tragen der Vereinskleidung und von Vereinsabzeichen sind, soweit nicht Vorschriften eines übergeordneten Verbandes bestehen, durch die Segelordnung (S.-O.) geregelt.

§ 18.

Strafbestimmungen.

Der Vereinsvorstand kann einzelne Mitglieder des U. Y. C., die gegen die Segelordnung verstoßen oder das Ansehen des U. Y. C. schädigen, von der Teilnahme an allen Wettfahrten zeitweilig oder dauernd ausschließen.

Ferner ist er berechtigt, eingetragene Fahrzeuge aus dem Yachtverzeichnis zu streichen, wenn nach seinem Urteile durch deren Verwendung das Ansehen des U. Y. C. herabgesetzt wird.

Gegen solche Strafverfügungen steht die Berufung an den nächsten Seglertag offen.

In welchen Fällen die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem U. Y. C. oder die Ausscheidung eines Zweigvereines ausgesprochen werden kann, bestimmen die Paragraphen 5 und 10 dieser Satzungen.

§ 19.

Jugendsegeln.

Die Erlassung von Bestimmungen über die Jugendabteilungen der Zweigvereine zum Zwecke der Heranbildung jugendlicher Segler und über die Zulassung von Jugendlichen zur Ausübung des Segelsportes erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der vom Seglertag erlassenen Richtlinien.

§ 20.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse zwischen dem Vorstande des U. Y. C., einem Zweigvereine oder einzelnen Mitgliedern werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein nur aus Vereinsmitgliedern zu bildendes Schiedsgericht engültig entschieden. In dieses Schiedsgericht entsendet jeder der Streitteile einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen einen Dritten zum Vorsitzenden. Können sie sich über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.

§ 21.

Satzungsänderung.

Zur Änderung der Satzungen des U. Y. C. bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der am Seglertage Anwesenden und durch Vollmacht Vertretenen.

§ 22.

Auflösung des Vereines.

Im Falle der Auflösung des Vereines ist mangels einer besonderen Bestimmung des Seglertages das Vermögen des U. Y. C. auf die zu dieser Zeit im Vollbesitze ihrer Rechte stehenden Zweigvereine nach Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen aufzuteilen. Sind Zweigvereine nicht vorhanden, so hat der die Auflösung durchführende Vereinsvorstand zu bestimmen, welchen seglerischen Zwecken das Vereinsvermögen zu widmen ist.

II.

NORMALSTATUT
DER
ZWEIGVEREINE

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *Her*

§ 1.

Der Verein heißt „Union-Yacht-Club“
und hat seinen Sitz in

§ 2.

Zweck des Vereines ist, den Segelsport zu pflegen.
Diesen Zweck verfolgt der Verein:

- a) indem er Einrichtungen schafft und unterhält, die den Mitgliedern den Segelsport erleichtern,
- b) indem er Wettfahrten abhält und Rennpreise dafür aussetzt,
- c) indem er die Beteiligung der bei ihm eingetragenen Yachten an auswärtigen Wettfahrten fördert,
- d) indem er mustergültige Segelboote ankauft oder selbst bauen läßt,
- e) indem er die gegenseitige Unterstützung seiner Mitglieder beim Segelsport fördert und seglerischen Nachwuchs heranbildet,
- f) indem er den Verkehr seiner Mitglieder untereinander fördert, insbesondere durch gesellige Veranstaltungen und nach Maßgabe der im § 16 der Gewerbeordnung angeführten Gewerbeberechtigungen.

§ 3.

Der Verein und seine Mitglieder gehören dem „Union-Yacht-Club“ (U. Y. C.) an und unterwerfen sich seinen Satzungen und seiner Segelordnung (S.-O.).

§ 4.

Die Mitglieder sind entweder:

- a) ausübende oder
- b) beitragende oder
- c) Ehrenmitglieder oder
- d) Jugendliche.

§ 5.

Die ausübenden und beitragenden Mitglieder sowie die Jugendlichen werden durch ihre Aufnahme auch Mitglieder des U. Y. C. in derselben Eigenschaft.

Als ausübende Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben und des Schwimmens kundig sind;
- b) Vereine, deren Zweck es ist, den Wassersport zu pflegen.

Wer als ausübendes Mitglied aufgenommen werden will, muß dem Ausschuß von zwei ausübenden Mitgliedern vorgeschlagen worden sein und darf nicht vom Vorstand des U. Y. C. abgelehnt werden.

Der Name, der Beruf und die Adresse des Aufnahmewerbers, die Namen seiner Proponenten mit der Versicherung, daß beide den Vorgeschlagenen persönlich kennen, sind sowohl den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes als auch jedem ausübenden Mitgliede des Vereines schriftlich mitzuteilen.

Im Zweigverein entscheidet über die Aufnahme eine Abstimmung der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ein neues ausübendes Mitglied ist aufgenommen, wenn es 14 Tage nach Ausschreibung der Abstimmung nicht von wenigstens einem Fünftel der abgegebenen Stimmen abgelehnt worden ist. Doch bildet eine weitere Voraussetzung der Ablehnung, daß die Zahl der ablehnenden Stimmen mindestens ein Zehntel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt. Die Abstimmung ist geheim.

Die Aufnahme von ausübenden Mitgliedern, die bereits einem Zweigverein des U. Y. C. angehören, erfolgt durch den Ausschuß.

Ein Grund der Ablehnung braucht weder vom Vorstand noch von den ausübenden Mitgliedern angegeben werden.

§ 6.

Als beitragende Mitglieder können alle Freunde des Segelsportes aufgenommen werden, deren Name, Beruf und Adresse von einem ausübenden Mitgliede beim Ausschusse schriftlich angemeldet wurde.

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *He*

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit. Ein Grund für die Ablehnung braucht nicht angegeben zu werden.

§ 7.

Unbeschadet des Rechtes des Seglertages, Ehrenmitglieder des U. Y. C. zu ernennen, kann zum Ehrenmitgliede des Zweigvereines nur eine Person ernannt werden, die sich um den Segelsport oder den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Den Vorschlag hat der Ausschuß zu machen. Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung mit Stimmeneinheit.

§ 8.

Die Aufnahme der Jugendlichen erfolgt nach den für sie geltenden Bestimmungen durch den Ausschuß. Die Jugendlichen eines Zweigvereines bilden dessen Jugendabteilung.

§ 9.

Den ausübenden Mitgliedern steht die vorschriftsmäßige Clubkleidung zu.

Sie dürfen das Bootsmaterial und die sonstigen Einrichtungen des Vereines benützen und an seinen Veranstaltungen teilnehmen.

Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und Anrecht auf die Veröffentlichungen des Vereines.

Sie zahlen eine Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag.

Die beitragenden Mitglieder tragen das Abzeichen, den Clubstander, in Email nachgebildet.

Sie zahlen einen Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder und sind jedes Pflichtbeitrages enthoben.

Für die Jugendlichen gelten die Bestimmungen über die Jugendabteilung der Zweigvereine.

§ 10.

Die Yachten der Zweigvereine, der Jugendabteilungen, der ausübenden Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der Jugendlichen werden in die Yachtliste des Vereines eingetragen; sie sind berechtigt beziehungsweise verpflichtet, ihren Stander gemäß der S.-O. zu führen.

Die Mitglieder haben dem Oberbootsmann ihres Vereines alle zur Führung der Yachtliste erforderlichen Angaben über ihre Fahrzeuge zu machen und ihm alle Änderungen sogleich mitzuteilen.

§ 11.

Ausübende Mitglieder eines anderen Vereines des U. Y. C. dürfen das Bootsmaterial und die sonstigen Einrichtungen dieses Vereines unter den vom Ausschuß festgesetzten Bedingungen benützen.

§ 12.

Wer das Vereinseigentum benützt, haftet für allen durch eigene Schuld entstandenen Schaden.

§ 13.

Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Vereine kann geschehen

- a) wegen unüberlegter Unternehmungen zu Wasser oder grober Fahrlässigkeit dabei,
- b) wegen offenbarem Zuwiderhandeln gegen dieses Statut oder gegen die Satzungen oder die Segelordnung des U. Y. C.,
- c) wegen eines das Ansehen des Vereines schädigenden oder
- d) wegen unkollegialen Benehmens oder
- e) wegen einer unehrenhaften Handlung.

In solchen Fällen hat der Ausschuß die Untersuchung zu führen, das Mitglied zur Rechenschaft zu ziehen und in Ermangelung einer ausreichenden Rechtfertigung die Ausschließung zu beantragen.

Über die Ausschließung entscheidet die Generalversammlung, nötigenfalls in einer außerordentlichen Sitzung, in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluß auf Ausschließung steht die Berufung an den Vorstand des U. Y. C. offen.

Ein von einem Zweigvereine oder vom Seglertag des U. Y. C. ausgeschlossenes Mitglied darf nie wieder aufgenommen werden.

§ 14.

Die Eintrittsgebühr, die Jahresbeiträge und der Saisonbeitrag werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *Her*

Die Beiträge sind bis längstens 1. Februar zu zahlen. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstande sind, können vom Ausschuß aus der Mitgliederliste gestrichen werden, unbeschadet ihrer Verpflichtung, die rückständigen Beiträge zu zahlen. Mitglieder, die den fälligen Beitrag noch schuldig sind, sind in der Generalversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar.

Eintrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge können vom Ausschuß gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Das Vereinsjahr, zu dessen Beginn die Beiträge eingefordert werden, läuft vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

Der Austritt aus dem Verein muß dem Ausschuß vor dem 30. September eines Jahres schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag auch für das nächste Vereinsjahr zu zahlen ist.

Wer seine Mitgliedschaft durch den Austritt oder durch die Ausschließung verloren hat, hat keinerlei Anspruch auf die von ihm geleisteten Beiträge oder Spenden oder auf das Vereinsvermögen.

§ 15.

Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt

- a) durch den Ausschuß,
- b) durch die Delegierten und
- c) durch die Generalversammlung.

§ 16.

Durch eine Geschäftsordnung, die sich im Rahmen dieses Statuts halten muß und von der Generalversammlung zu genehmigen ist, kann die Tätigkeit obiger Vereinsorgane noch genauer bestimmt werden, als es in diesem Statut geschieht.

§ 17.

Der Ausschuß besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Oberbootmann, dem Schriftführer, dem Kassier und drei bis sechs weiteren Ausschußmitgliedern.

Alle Ausschußmitglieder werden aus den ausübenden Mitgliedern von der Generalversammlung durch Stimmzettel auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Sie bekleiden ihr Amt als Ehrenamt und müssen ihren Aufenthalt während der Segelsaison wenigstens zeitweilig am Segelwasser des Vereines haben.

§ 18.

Der Obmann vertritt den Verein dritten Personen gegenüber und unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer alle Schriftstücke, die den Verein verpflichten oder an die Behörden gerichtet sind. Er beruft den Ausschuß ein, bestimmt die Gegenstände seiner Verhandlungen, sorgt für die Ausführung seiner Beschlüsse, führt in den Sitzungen des Ausschusses und in der Generalversammlung den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Im Vorstand des U. Y. C. hat der Obmann Sitz und Stimme.

Dem Obmannstellvertreter stehen alle Befugnisse des Obmannes in dessen Verhinderung zu.

Der Oberbootmann ist für alles unbewegliche und bewegliche Vereinseigentum, mit Ausnahme der Kasse, verantwortlich und hat dem Ausschusse Reparaturen, Nachschaffungen und Neuanschaffungen vorzuschlagen.

Er muß dem Ausschuß anzeigen, wenn das Vereinseigentum durch die Schuld einzelner Mitglieder Schaden gelitten hat und muß diesen Schaden bewerten.

Er führt das Inventarbuch und ein Register über die Boote des Vereines und der Mitglieder.

Der Schriftführer führt die Mitgliederliste sowie die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.

Der Kassier hebt die Beiträge von den Mitgliedern ein, leistet die ihm vom Ausschusse angewiesenen Zahlungen und verwaltet die Kasse, für die er persönlich haftet.

§ 19.

Der Ausschuß hat die Interessen des Vereines nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Er faßt im Namen des Vereines rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Ausschuß beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens vier Ausschußmitglieder anwesend sein.

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: Jhr

Dem Ausschuß kommt es insbesondere zu:

- a) beitragende Mitglieder und Jugendliche aufzunehmen,
- b) das Vereinsvermögen zu verwalten und die Kasse zu überprüfen,
- c) die aus den Vereinsmitteln für Vereinszwecke erforderlichen Ausgaben, insoweit sie 1000 Schilling jährlich nicht überschreiten, zu bestimmen und den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr auszuarbeiten,
- d) die Generalversammlung einzuberufen, sowie ihre Tagesordnung und den Rechenschaftsbericht festzustellen,
- e) die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen, endlich
- f) die Wettfahrten, Segelfahrten und Feste zu veranstalten, sowie die Beteiligung an auswärtigen Wettfahrten durchzuführen.

§ 20.

Die *Delegierten* (Satzungen, § 12, Abs. 4) haben die Interessen des Vereines im Vorstand des U. Y. C. zu vertreten.

Sie werden aus den ausübenden Mitgliedern von der Generalversammlung durch Stimmzettel auf ein Jahr gewählt, sind wieder wählbar und müssen während der Wintermonate ihren Wohnsitz in Wien haben.

§ 21.

Die *ordentliche Generalversammlung* aller ausübenden Mitglieder ist vom Ausschuß jährlich mindestens einmal einzuberufen. *Außerordentliche Generalversammlungen* können vom Ausschuß in dringenden Fällen und müssen von ihm dann einberufen werden, wenn es eine Generalversammlung oder mindestens ein Drittel aller ausübenden Mitglieder verlangt.

Zeitpunkt und Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen, einer außerordentlichen in dringenden Fällen mindestens acht Tage früher allen stimmberechtigten Mitgliedern bekanntzugeben.

Anträge, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, müssen bei ordentlichen Generalversammlungen mindestens acht Tage, bei außerordentlichen mindestens vier Tage früher schriftlich

beim Ausschuß angemeldet werden. Später einlangende Anträge können nur dann in Verhandlung genommen werden, wenn die Tagesordnung einen Punkt für verschiedene Anträge (Allfälliges) enthält und mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen dafür sind, daß der Antrag zur Besprechung und Abstimmung zugelassen werde. Ausgenommen ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, der stets zur Beratung und Abstimmung kommen muß.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wo kein anderes Stimmenverhältnis durch das Statut vorgeschrieben ist: wie bei der Aufnahme ausübender Mitglieder (§ 5), bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7) und bei der Auflösung des Vereines (§ 24). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Zur Beschlussfähigkeit muß mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein, doch kann ein Mitglied außer der eigenen nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Bei Ausschließung von Mitgliedern ist eine Vertretung nicht zulässig.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb 14 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Der Zeitpunkt der zweiten Generalversammlung kann schon gleichzeitig bei Ausschreibung der ersten festgesetzt werden.

§ 22.

Der Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a) Ehrenmitglieder zu ernennen und Mitglieder auszuschließen,
- b) die Eintrittsgebühr, die Jahresbeiträge und den Saisonbeitrag für Mitglieder anderer Zweigvereine festzusetzen,
- c) die Ausschußmitglieder und Delegierten in den Vorstand des U. Y. C. zu wählen,
- d) die Geschäftsordnung des Vereines zu genehmigen oder abzuändern,
- e) den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegenzunehmen, die Amortisationsquoten zu bestimmen und zwei Revisoren zur Prüfung der Bücher zu wählen,

- f) den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr zu genehmigen,
- g) Ausgaben zu bewilligen, die 1000 Schilling jährlich überschreiten,
- h) Wettfahrten und Feste, sowie die Beteiligung an solchen zu bestimmen und die Rennpreise auszusetzen,
- i) eine Geschäftsordnung für die Jugendabteilung zu erlassen,
- k) Abänderungen des Normalstatutes der Vereine, der Satzungen oder der Segelordnung des U. Y. C. zu beantragen,
- l) den Verein aufzulösen.

§ 23.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse zwischen dem Ausschuß und den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges inappellabel durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter aus den ausübenden Mitgliedern wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen sich einen Obmann.

Sollte eine Partei ihren Schiedsrichter nicht binnen 14 Tagen wählen oder sollten sich die Schiedsrichter in dieser Zeit nicht über einen Obmann einigen, so muß der Ausschuß den Schiedsrichter oder den Obmann bestimmen.

§ 24.

Die *Auflösung* des Vereines kann nur in einer Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller ausübenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung auch die Art der Liquidation und die Liquidatoren.

Das nach der Liquidierung und Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt dem U. Y. C. zu.

Für Verbindlichkeiten, die nach der Liquidierung nicht gedeckt werden können, haften die ausübenden Mitglieder. Ausgetretene Mitglieder bleiben durch ein Jahr vom Tage ihres Austrittes an mit dem Maximalbetrag von 200 Schilling in Haftung, die aber durch den Tod erlischt.

III.

BESTIMMUNGEN
ÜBER DIE
JUGENDABTEILUNGEN
DER
ZWEIGVEREINE

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *fer*

Für die Jugendlichen und Jugendabteilungen der Zweigvereine des U. Y. C. gelten, soweit nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Verbandes oder einer Landesvertretung eintritt, nachfolgende Bestimmungen:

§ 1.

Zweck der Jugendabteilung ist Heranbildung eines tüchtigen seglerischen Nachwuchses durch Unterweisung junger Leute in den Grundzügen des Segelsports, Erziehung derselben zu Umsicht, Selbstständigkeit, Disziplin und sportlicher Kameradschaft und Förderung ihrer körperlichen und geistigen Ertüchtigung.

§ 2.

Mitglieder der Jugendabteilung (Jugendliche) können junge Leute vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 19. Lebensjahre werden, die des Schwimmens kundig sind.

§ 3.

Die Aufnahme der Jugendlichen in die Jugendabteilung erfolgt durch den Ausschuß des Zweigvereins auf Vorschlag eines ausübenden Mitgliedes oder der Jugendabteilung und nach Vorlage einer schriftlichen Zustimmungserklärung des Vaters beziehungsweise des Vormundes des Aufnahmewerbers, und nach Anhörung der Jugendabteilung. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Eine Ablehnung oder Streichung bildet kein Hindernis für eine spätere Aufnahme in den Verein als Jugendlicher oder als sonstiges Mitglied.

§ 4.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem 31. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Jugendliche das 19. Lebensjahr vollendet, die Mitgliedschaft kann jedoch über diese Altersgrenze hinaus bis zum Austritt aus der Mittelschule fortgesetzt werden;

2. durch freiwilligen Austritt, der dem Leiter der Jugendabteilung bis längstens 30. September anzuzeigen ist, widrigenfalls der Jahresbeitrag noch für das nächste Jahr entrichtet werden muß;

3. durch Streichung; diese kann vom Ausschuß des Zweigvereines aus eigenem Ermessen oder auf Antrag der Jugendabteilung oder des Leiters aus nachstehenden Gründen verfügt werden:

- a) wegen unüberlegter Unternehmungen oder grob fahrlässigem Verhalten zu Wasser,
- b) wegen absichtlichem oder trotz Ermahnungen wiederholtem Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen oder gegen die Segelordnung,
- c) wegen wiederholter Nichtbefolgung der Anordnungen des Leiters oder wiederholten unentschuldigter Fernbleibens von den Veranstaltungen der Jugendabteilung,
- d) wegen eines gegen den seglerischen Gemeinsinn oder die Kameradschaftlichkeit verstößenden oder das Ansehen des Clubs schädigenden Benehmens,
- e) wegen einer unehrenhaften Handlung,
- f) wegen Nichtzahlung der Beiträge.

§ 5.

Die Mitglieder der Jugendabteilung sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen; ihre Boote werden in die Yachtliste des Zweigvereines eingetragen und führen den Stander der Jugendabteilung (weiß mit dunkelblauem Kreuz); als Abzeichen tragen sie eine Nadel mit der Nachbildung dieses Standers in Email.

Weitere Rechte der Mitglieder der Jugendabteilung (Benützung des Vereinseigentums usw.) kann der Zweigverein durch eine eigene Geschäftsordnung festsetzen.

§ 6.

Die Mitglieder der Jugendabteilung sind nach Verfügung des Leiters verpflichtet, an den Veranstaltungen und Übungen der Abteilung teilzunehmen, den Anordnungen des Leiters Folge zu leisten und die von der Abteilung selbst festgesetzten Beiträge zu entrichten. Ihre Ausbildung umfaßt:

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *He*

1. In praktischer Hinsicht:

- a) Schwimmen,
- b) Turnübungen,
- c) Rudern und Paddeln,
- d) Behandlung des Bootes und der Segel, Splissen und dergleichen,
- e) Segeln.

2. In theoretischer Hinsicht:

- a) Theorie des Segelns und der Anfangsgründe des Bootbaues,
- b) die gesetzlichen und ortspolizeilichen Bestimmungen des Wasserverkehrs,
- c) Verhalten im Boot,
- d) Hilfe bei Unglücksfällen und Samariterdienst,
- e) Kenntnis der Gesetze des DSVb., besonders der Wettsegelbestimmungen sowie der für den Segelsportbetrieb wichtigen Bootsklassen.

Sowohl dem Leiter der Jugendabteilung als auch dem Ausschuß des Vereins steht jederzeit die Befugnis zu, sich vom Stande der Ausbildung durch praktische und theoretische Prüfungen zu überzeugen und danach festzustellen, ob und inwieweit den Jugendlichen die Teilnahme an Wettfahrten als Mitsegler oder Steuermann zu gestatten ist.

§ 7.

Die Leitung der Jugendabteilung liegt in den Händen eines vom Ausschuß des Zweigvereins bestellten Leiters; dieser ist, falls er nicht Mitglied des Ausschusses ist, den Ausschußsitzungen des Zweigvereins tunlichst beizuziehen. Zu seiner Unterstützung können weitere ausübende Mitglieder des Zweigvereins vom Ausschuß bestellt werden.

§ 8.

Die Jugendabteilung hält alljährlich während der Segelzeit am Segelwasser des Zweigvereins im Beisein des Leiters ihre Hauptversammlung ab. Nach Bedarf sind auch sonst Versammlungen abzuhalten. Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ein- bis dreigliedrigen Vorstand (Vorsitzenden, Schriftführer, Säckelwart), welcher die Geschäfte der Jugendabteilung nach Anweisung des

Leiters ehrenamtlich zu führen hat. Sie beschließt Anträge über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern (§§ 3 und 4), setzt die Mitgliedsbeiträge fest und beschließt darüber, wie weit die eingegangenen Beiträge zur Geschäftsführung und für segelsportliche Zwecke der Jugendabteilung zu verwenden sind. Alle Beschlüsse der Jugendabteilung bedürfen der Zustimmung des Leiters, welcher dafür dem Ausschuß des Zweigvereins verantwortlich ist.

§ 9.

Der Leiter der Jugendabteilung hat Sorge zu treffen, daß dem Ausschuß des Zweigvereins alljährlich bis längstens 15. September ein Mitgliederverzeichnis und ein Kassenbericht der Jugendabteilung vorgelegt wird.

§ 10.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern der Jugendabteilung werden durch den Ausschuß des Zweigvereins entschieden.

§ 11.

Die Auflösung der Jugendabteilung erfolgt:

- a) infolge Erlöschens der Mitgliedschaft sämtlicher Mitglieder,
- b) durch Beschluß der Generalversammlung des Zweigvereins mit Zweidrittelmehrheit.

Im Falle der Auflösung fällt ein etwa vorhandenes Vermögen der Jugendabteilung dem Zweigverein zu.

§ 12.

Entsprechend den besonderen Verhältnissen des Zweigvereins kann dessen Generalversammlung eine Geschäftsordnung beschließen, durch welche vorstehende Bestimmungen zweckentsprechend ergänzt werden.

§ 15.

Ist die Anzahl der Jugendlichen zu gering zur Organisation einer selbständigen Jugendabteilung, so kann der Ausschuß diese Bestimmungen sinngemäß vereinfacht zur Anwendung bringen.

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *fer*

IV.

DIE SEGELORDNUNG

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *Fer*

Für „Yachtgebräuche“ und „Wettsegelbestimmungen“ sind die Vorschriften des D. S. Vb., dem der U. Y. C. angehört, maßgebend. Als Ergänzung gelten folgende Bestimmungen:

A. DIE CLUBABZEICHEN.

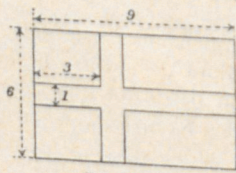
§ 1.

Clubflagge und Stander.

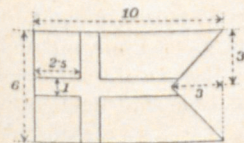
Der Stander und die Flagge des U. Y. C. zeigen in weißem Felde ein blaues Kreuz. Auf dem Durchkreuzungspunkte der Balken liegt ein von einem weißen Querbalken durchzogener roter Schild, überhöht von einer Spangenkrone.

Der Stander der Jugendlichen zeigt nur das blaue Kreuz (ohne Wappen).

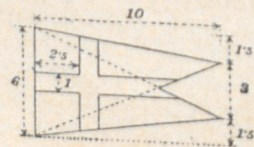
Nimmt man die Breite der Kreuzbalken = 1 an, dann ist die Höhe der Flagge und der Stander = 6, die Länge der Flagge = 9, die Länge der Stander = 10, die Entfernung des senkrechten Kreuz-



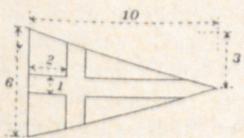
Die Flagge.



Der Stander des Präsidenten



Der Stander der Obmen.



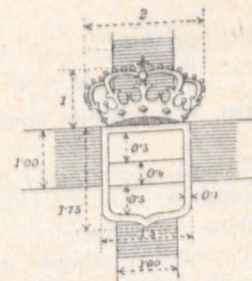
Der Stander der Jugendlichen.

balkens vom Lick bei der Flagge = 3, bei den Standern des Präsidenten und der Obmen = 2,5 und bei den Standern der Mitglieder und Jugendlichen = 2.

Beim Präsidentenstander ist der Ausschnitt rechtwinkelig. Beim Obmenstander ist der Abstand der Spitzen voneinander = 3 und der Ausschnitt durch gerade Verbindungslinien der oberen Spitze mit dem unteren Ende des Licks und umgekehrt begrenzt.

Beim Wappen ist die Breite der beiden roten Felder = 0,5, des weißen Feldes = 0,4, des goldenen Randes = 0,1.

Die Breite des Wappens selbst ist samt Rand = 1,5, seine Länge = 1,75, die Breite der Krone samt Perlen = 2, ihre Höhe (ohne Kreuz) = 1.



Das Wappen.

Die Krone sitzt dicht auf dem Wappen, dessen äußerer oberer Rand in einer Linie mit dem oberen Rand des wagrechten Kreuzbalkens liegt, während der untere Rand des weißen Wappenfeldes in einer Linie mit dem unteren Rand des Kreuzbalkens liegt.

§ 2.

Das Clubemblem.

Das Clubemblem des U. Y. C. zeigt einen silbernen, aufrechten, unklaren Anker, umfaßt von zwei goldenen Lorbeerzweigen und überhöht von einer goldenen, rotgefütterten Spangenkrone. Die Stiele der Lorbeerzweige kreuzen sich unter dem Anker und sind an dieser Stelle mit einem roten Band bedeckt, das die Buchstaben „U. Y. C.“ in Silber trägt. Das Clubemblem wird nur von den ausübenden und Ehrenmitgliedern getragen, und zwar:

- a) auf den Kappen in Stickerei.
- b) auf den schwarzen und goldenen Knöpfen der Clubkleidung in erhabener Prägung.

§ 3.

Ehrende Abzeichen.

Mitglieder des U. Y. C., die seit mindestens 25 Jahren in ununterbrochener Folge ihm als ausübende oder Ehrenmitglieder angehören, erhalten als ehrende Abzeichen:

- a) eine goldene Umrandung des Clubemblems,
- b) ein im Knopfloch zu tragendes Abzeichen, bestehend aus dem in Email nachgebildeten Clubstander, umrahmt von einem goldenen Lorbeerkranz.

§ 4.

Die Clubkleidung.

Die Clubkleidung der ordentlichen und Ehrenmitglieder des U. Y. C. besteht

- a) aus einer dunkelblauen, zweireihigen Bordjacke mit schwarzen (Emblem-) Knöpfen,
- b) aus einer dunkelblauen Hose, und
- c) aus einer dunkelblauen Schirmkappe (mit dem Emblem und) mit schwarzem, von dunklen Knöpfen gehaltenem Sturmband.

In der heißen Jahreszeit besteht die Clubkleidung

- a) aus einer weißen, zweireihigen Bordjacke mit goldenen Knöpfen oder weißen Interimsknöpfen (letztere ohne Emblem),
- b) aus einer weißen Hose und
- c) aus einer weißen Schirmkappe (mit dem Emblem und) mit weißem, von goldenen Knöpfen gehaltenem Sturmband.

Den Jugendlichen und beitragenden Mitgliedern steht die Clubkleidung nicht zu.

B. DIE FLAGGENFUHRUNG.

§ 5.

Die Clubflagge.

Die Clubflagge des U. Y. C. ist als „Hausflagge“ aufzufassen und kann daher an der Gaffel oder am Heck einer Segel-, Dampf- oder Motoryacht *nicht* gefahren werden.

Am Lande darf die Clubflagge von ausübenden und Ehrenmitgliedern und den Zweigvereinen bei ihren Wohnstätten auf einem entsprechenden Maste gehißt werden.

§ 6.

Der Stander.

Eine beim U. Y. C. eingetragene Yacht, deren Eigner der Präsident des U. Y. C. ist, führt den Stand des Präsidenten; eine solche, deren Eigentümer ein Vereinsobmann ist, führt auf dessen See den Stander der Obmänner.

Auch Yachten, die Eigentum eines Vereines des U. Y. C. sind, führen den Mitgliederstander.

Die Yachten der Jugendlichen und Jugendabteilungen führen den Stander der Jugendlichen.

C. DIE ALLGEMEINE SEGELORDNUNG.

§ 7.

Überwachung des Segelsports durch den Oberbootsmann.

Der Oberbootsmann jedes Vereines des U. Y. C. hat darüber zu wachen, daß die Ehre der Flagge und das Ansehen des Clubs nicht durch unfachmännische Handhabung der beim Club eingetragenen Yachten beeinträchtigt werde.

Er kann die Eintragung von Yachten ins Yachtregister wegen mangelhafter Qualifikation verweigern.

Er erteilt die Zustimmung zur Benützung der Vereinsyachten, indem er darüber entscheidet, wer die dazu erforderliche Eignung hat.

Er veranstaltet die gemeinsamen Segelfahrten und bestimmt dabei die Führung und Bemannung der Vereinsyachten.

Er kann ausübende Mitglieder, die sich als Segler bewährt haben, der Generalversammlung für den Titel eines „Bootsmannes“ vorschlagen.

Eine Auflehnung gegen die Anordnungen des Oberbootsmannes ist unstatthaft. Seine Maßnahmen sind stets zu befolgen; erst nachträglich kann dagegen an den Vereinsausschuß appelliert werden.

§ 8.

Kommando an Bord von Vereinsyachten.

Das Kommando an Bord einer Vereinsyacht führt der Oberbootsmann; in seiner Abwesenheit, sofern er nichts anderes bestimmt hat, der rangälteste „Bootsmann“. Hinter den Bootsmännern folgen die übrigen ausübenden Mitglieder nach ihrer Rangordnung.

Das Rangalter eines „Bootsmannes“ wird durch den Tag seiner Ernennung bestimmt. Das Rangalter eines anderen ausübenden Mitgliedes durch den Tag seiner Aufnahme in den Verein. An demselben Tage aufgenommene Mitglieder folgen nach dem Alphabet.

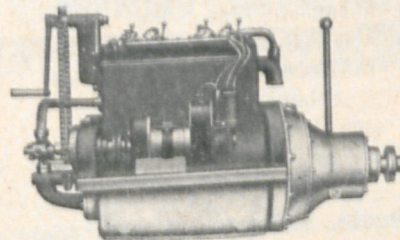
Alle Personen an Bord einer Vereinsyacht, also auch geladene Gäste, haben sich unbedingt dem Kommando zu fügen.

§ 9.

Die Fahrordnung.

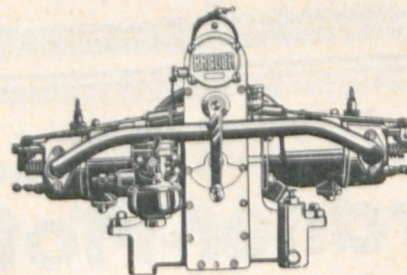
Als Fahrordnung gelten bei Wettfahrten die Ausweichregeln der Wettsegelbestimmungen, sonst die behördlichen Verordnungen, die die Schifffahrt regeln. In deren Besitz haben sich alle Clubmitglieder zu setzen.

BREUER



4 Zylinder

BOOTSMOTOREN



2 Zylinder

sind Qualitätserzeugnis. Zuverlässig, wirtschaftlich, billig.

MASCHINEN- UND ARMATUREN-FABRIK

vorm. H. BREUER & CO., HÖCHST a. M.

VERTRETER FÜR ÖSTERREICH:

DR. FRANZ RITTENAUER & CO., WIEN, IX.
WÄHRINGERSTRASSE NR. 72

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *Fer*

ÖSTERREICHISCHE
SCHIFFBAU-AKTIENGESellschaft

WIEN — Gmunden

ZENTRALBÜRO: WIEN, I., NEUER MARKT NR. 6
TELEPHON NR. 77-3-77, 77-3-78

Rennboote, Yachten und Motorboote in
allen Ausführungen zu den konkurrenzlosesten Preisen
Günstige Zahlungsbedingungen

In Millstatt am See

läuft im Verkehrsboot „Poto“ ein 50 PS direkt umsteuerbarer

Gardner-Motor

Überzeugen Sie sich, daß der
Gardner der beste Schiffsmotor

der Welt ist.

EDUARD GOEDICKE
GARDNER-MOTOREN
Hamburg 1, Thyssenhaus

VALENTIN FEINIG & Co.

YACHT- UND BOOTSWERFT

VELDEN AM WÖRTHERSEE

GEGRÜNDET 1880

BAU UND KONSTRUKTION VON SEGEL-
YACHTEN / MOTORBOOTEN / RUDER-
BOOTEN UND GEBRAUCHSFAHRZEUGEN
IN ERSTKLASSIGER AUSFÜHRUNG

VERKAUFsbÜRO:

WIEN, I., HEGELGASSE 13 · TEL. 75-208

WÖRTERSEE-WERFT

PRITSCHITZ

POSTPÖRTSCHACH A.S., KÄRNTEN-AUSTRIA

SEGELYACHTEN

MOTORBOOTE

RUDERBOOTE

GEBRAUCHS-

FAHRZEUGE

ALLER ART

NUR IN GANZ ERSTKLASSIGER
AUSFÜHRUNG UND KONSTRUKTION!

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *Fein*

Segelmacherei

Faltboote, Zelte, Eisyachten
Bootsausrüstung

Zidek & Wagner

Wien, 1, Seilerstätte 7, Telephon 73-3-30

Bootsbauerei

Ernst Bachschwöler

Neusiedl am See

Bau von Ruder-, Segel- und Motorbooten, sowie
alle einschlägigen Reparaturen, Umbauten usw.

Spezialität: Segelboote

Bootslack,
Unterwasser-
farbe, Farbe für
außen, Tauwerk,
Klampen,
Klößen, Anker,
Ketten, Spille,
Bootschaken,
Ruder, Reffe,
Gaffelschuhe,

Fernruf:
Moritzplatz 9603
und 1130

Telegramm-Adr.:
Max Schindler,
Berlin 26



Laternen, Horch-
apparate,
Rettungsringe,
Flaggen,
Ständer,
Pumpen, Nebel-
hörner,
Buchstaben für
Namen, Regen-
kleidung usw.

Verlangen Sie,
bitte, meinen
neuen Katalog
oder besichtigen
Sie mein reich-
haltiges Lager

RUDERBOOTSLACKE

sowie alle
Anstrich- und Lackierbedarfsartikel erzeugen

in vorzüglichen Qualitäten

BECK, KOLLER & Co., WIEN

I. SCHELLINGASSE 16. TEL. 78-5-75 SERIE

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *Fier*

Riedel & Beutel

Kaufhäuser für Herren- und Damen-Modewäsche
Lieferanten des Union-Yacht-Club.

Wien

I., Stephansplatz 9 und 11 · Tel. 61-2-63, 66-4-26
III., Hauptstraße 2 · Telephon 90-5-73

Für Segelsport:

Sportwäsche, Leinenhosen, Bordjacken und Südwester, Kappen,
Seglerschuhe, Ölzeug, National- und Klubflaggen, Flaggengalen,
Ständer, Mitgliedsabzeichen, Buchstaben und Ziffern
zum Aufnähen, verschiedene Größen, echtfarbig schwarz,
als Unterscheidungsnummern laut Vorschrift des D. S. V.

Yachtsegel

in feinster yachtmäßiger Ausführung,
aus bestem Makosegeltuch, bei aner-
kannt vorzüglichem Stand liefert

Segelmacherei

Kurt Benrowitz

Berlin, SW. 48

Fernruf: Hasenheide 2200, 2201, 4410

Ebelsberger Farben-,
Lack-, Firnis- und Kittfabrik
LUDWIG CHRIST & Co.
LINZ a. D.

liefert in
besten Qualitäten
Bootslacke, wetterfeste Ölfarben,
Emaillacke, Firnisse, Rost-
schutzfarben
usw.

VERTRETUNGEN WIEN, BUDAPEST

HOTEL
MEISSL & SCHADN
WIEN, I.

KÄRNTNERSTR. 16 + NEUER MARKT 2

TELEPHON 78-5-40

TELEGRAMME: SCHADNHOTEL WIEN

BESTBEKANNTES HOTEL U. RESTAURANT

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *Her*

SEGEL

Segel-Gleitvorrichtung, mehrfach patentiert

L. RECKMANN

Altona a. E., Gr. Elbstraße 128, Mörkenstraße 42 + D 2 3423

**ÖLZEUG, SÜDWESTER
SEGELKLEIDUNG, YACHTKAPPEN
BORDSCHUHE USW.**

SPORTHAUS TEXTL & SCHÖLM · LINZ a. D.
LANDSTRASSE 62



SEGELLITERATUR

und sämtl. einschlägigen Werke vorrätig bei

OSKAR WILH. LECHNER

ALFR. BERGMANN'S NACHF.

WIEN, I., JOHANNESGASSE 17

Annahme von Abonnements aller
in- und ausländischen Zeitschriften

EM. BLASSERS NACHF.
WIEN, II., TABORSTRASSE NR. 35

TELEPHON 44-4-23

GEGRÜNDET 1836

Bootsbeschlagteile

und Ausrüstungsgegenstände für
Ruder-, Segel- u. Motorboote wie:

Belegklampen, Lipplampen, Poller, Karabiner-
haken, Schädcl, Kauschen, Blöcke, Schootringe,
Wantenspanner, Anker, Rettungsringe, Fender,
Täue aller Art, orig. engl. Bootslade, Rettungs-
sitzkissen, Bootspumpen, Sprachrohre, Kupier-
stifte und Scheibchen

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *Fe*